

Informationsblatt über die Gewährung von Heilfürsorge für zahnärztliche Leistungen

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick geben. Ansprüche irgendwelcher Art können Sie aus diesen Hinweisen nicht herleiten. Im Zweifel setzen Sie sich bitte mit Ihrer Heilfürsorgestelle in Verbindung.

Leistungsumfang

Der Leistungsumfang der Heilfürsorge für eine zahnärztliche Versorgung erstreckt sich auf die gesetzlich festgelegte ausreichende und zweckmäßige vertragszahnärztliche Versorgung.

Diese darf das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Z. B. können für folgende nicht vertragszahnärztliche Leistungen keine Kosten übernommen werden:

- Funktionsanalyse und Funktionstherapie
- Implantate für die keine Indikationen vorliegen
- nicht sichtbare zahnfarbene Verblendungen im Seitenzahnbereich
- Keramik-Einlagefüllungen/Inlays/Onlays
- professionelle Zahnreinigungen

Vor Behandlungsbeginn legen Sie Ihrer Hauszahnärztin oder Ihrem Hauszahnarzt die Versichertenkarte* vor.

Kostenübernahme/Genehmigungspflicht

Damit Kosten im Rahmen der Heilfürsorge übernommen werden können, müssen vor Behandlungsbeginn folgende Leistungen von Ihrer Hauszahnärztin/Ihrem Hauszahnarzt auf den vertragszahnärztlichen Formularen beantragt und durch die Heilfürsorgestelle **genehmigt** sein:

- Provisorische Kronen
- Zahnkronen (Einzelkronen)
- Festsitzender Zahnersatz (Brücken)
- Herausnehmbarer Zahnersatz (Prothesen)
- Parodontalbehandlungen (Zahnfleischbehandlungen)
- Kieferorthopädische und kieferchirurgische Behandlungen

Gesetzlich vorgesehene Leistungen werden in vollem Umfang übernommen.

Für Leistungen, die über die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung hinausgehen und deshalb vom Zahnarzt privat mit Ihnen abgerechnet werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung durch die Heilfürsorge.

Ab dem 01.04.2013 wird Heilfürsorge im Rahmen einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktion gewährt für zahnärztliche und zahntechnische Leistungen in Form von befundbezogenen Festzuschüssen entsprechend den §§ 55 und 56 SGB V. Die Festzuschüsse werden bis zur doppelten Höhe der für die Regelversorgung festgesetzten Beträge gewährt. Wählen Sie eine über die Regelversorgung hinausgehende gleich- oder andersartige Versorgung, so haben Sie die Mehrkosten selbst zu tragen.

Wenn Sie einen Zahnersatz benötigen, erhalten Sie von Ihrer Zahnärztin oder Ihrem Zahnarzt einen **Heil- und Kostenplan**. Bitte reichen Sie diesen zur Bewilligung bei Ihrer Heilfürsorgestelle ein. Von dort erhalten Sie eine Kostenübernahmeerklärung. Mit der Kostenübernahmeerklärung der Heilfürsorgestelle wird Ihnen mitgeteilt, welche Kosten durch die Heilfürsorge übernommen werden und wie hoch Ihr **Eigenanteil** für den Zahnersatz ist.

Ohne vorherige Genehmigung darf mit der Behandlung nicht begonnen werden; es erfolgt keine Kostenübernahme.

* Sofern Versichertenkarten für die heilfürsorgeberechtigten Beamten/innen der Feuerwehr nicht eingeführt wurden, ist ein Behandlungsschein vorzulegen.

Verfahren

Vor jeder Kostenübernahme muss Ihre Zugehörigkeit zum heilfürsorgeberechtigten Personenkreis durch die Heilfürsorgestelle geprüft werden.

Bitte teilen Sie zusammen mit Ihrem Antrag (Heil- und Kostenplan) Ihre Dienstanschrift mit und nennen Sie für eventuelle Rückfragen Ihre dienstliche und/oder private Telefonnummer. Nach der Bearbeitung werden die Anträge auf dem Dienstweg zurückgeschickt.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Heilfürsorgestelle - auch telefonisch - gern zur Verfügung.